



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 68 vom 2. August 2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

**Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang
„European and European Legal Studies“ (LL.M. bzw. M.A.)
der Fakultät für Rechtswissenschaft und der Fakultät für
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Ham-
burg und dem Institute for European Integration der Stiftung
Europa-Kolleg Hamburg an der Universität Hamburg**

Vom 19. April 2023

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 22. Mai 2023 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 die von der Fakultät für Rechtswissenschaften am 19. April 2023 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „European and European Legal Studies (LL.M. bzw. M.A.)“ vom 26. Januar 2022 genehmigt.

§ 1

1. Der Prüfungsordnung für den Studiengang „European and European Legal Studies (LL.M. bzw. M.A.)“ wird wie folgt geändert:

1.1 § 5 b) erhält folgende Fassung:

b) die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache besitzt. Die ausreichenden Kenntnisse der englischen Sprache müssen durch den TOEFL mindestens mit dem Gesamtergebnis von 90 (iBT oder iBT Home Edition, test date score), Cambridge English C1 Advanced (mindestens 180 Punkte) oder IELTS (auch IELTS-Indicator) mindestens mit dem Gesamtergebnis 6.5 oder durch einen Studienabschluss in einem englischsprachigen Studiengang nachgewiesen werden. Die Prüfung sollte nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Gleichwertige Nachweise können im Einzelfall mit besonderer Begründung akzeptiert werden. Bewerberinnen und Bewerber, welche Englisch als Muttersprache sprechen, sind von dieser Voraussetzung ausgenommen.

1.2 § 17 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 15 LP. Die Anfertigung der Arbeit erfolgt studienbegleitend. Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ausgabe des Themas und beträgt vier Monate. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Die Arbeit ist fristgerecht ausschließlich in digitaler Form bei der für die Abgabe bestimmten Stelle einzureichen. Die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende kann hier Näheres regeln. Die Einreichung auf dem von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden vorgegebenen elektronischem Weg sind fristwährend. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt der bzw. dem Studierenden die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

Hamburg, 2. August 2023
Universität Hamburg